

Der „Laubaner Bote“
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görligerstraße.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 21.

Mittwoch, den 22. Mai

1867.

Die Luxemburger Angelegenheit.

Der Friede ist von Neuem gesichert, und soweit menschliches Urtheil reicht, ein ernster, dauernder Friede.

Die Londoner Konferenz hat, glücklicher als die Friedens-Konferenzen der letzten Jahre, ihr Ziel erreicht und eine Lösung der Luxemburger Angelegenheit herbeigeführt, mit welcher alle Betheiligten sich bereitwillig einverstanden erklärt haben.

Durch einen zu London abgeschlossenen Vertrag ist die Stellung Luxemburgs auf neuen Grundlagen geregelt worden.

Nach der „Prov.-Corresp.“ sind die Hauptbestimmungen der neuen Vereinbarung über Luxemburg folgende:

Luxemburg bleibt im Besitz des gegenwärtigen Herrscherhauses;

es wird zu einem neutralen Staate erklärt (d. h. zu einem Gebiete, welches bei allen kriegerischen Vorgängen den kriegsführenden Mächten verschlossen bleiben soll); — alle Mächte nehmen die Neutralität Luxemburgs unter ihre gemeinsame Gewähr;

die Stadt Luxemburg hört auf, Festung zu sein, — der Großherzog wird fortan dort nur so viele Truppen halten, als zur Aufrechterhaltung der Ruhe erforderlich sind;

der König von Preußen hat in Folge davon erklärt, daß die preussischen Truppen Befehl erhalten werden, die Festung zu räumen, sobald die Bestätigung des Vertrages erfolgt ist; gleichzeitig soll mit dem Abzuge der Artillerie und der Vorräthe begonnen werden;

der Großherzog übernimmt die Verpflichtung, die Festungswerke zu schleifen und Luxemburg zu einer offenen Stadt zu machen; die Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Vertrages werden innerhalb höchstens vier Wochen ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag entspricht vollkommen den Gesichtspunkten, welche Preußen bei der anderweitigen Regelung der Angelegenheit von vornherein als maßgebend erachtet hat.

Indem das Verbleiben Luxemburgs bei dem oranischen Hause gesichert, eine Abtretung des Großherzogthums dagegen aufgegeben ist, schwindet der Grund zur Besorgniß, welcher die öffentliche Stimmung in Deutschland vorzugsweise erregt hatte.

Durch diese Bestimmung des Vertrags ist der Zwischenfall, welcher die unbefangene Erledigung der Luxemburgischen Angelegenheit gestört und getrübt hatte, die beabsichtigte Abtretung Luxemburgs an Frankreich, abgethan.

Weiter aber hat Preußen für die Verzichtleistung auf das Besatzungsrecht in Luxemburg vollständigen genügenden Ersatz erhalten durch die Gewährleistung der Neutralität des Großherzogthums; das Interesse der Vertheidigung, welchem die Festung Luxemburg bisher gewidmet war, ist in gleichem Maße gesichert, nachdem unter der Gewähr aller Mächte festgestellt ist, daß ein Angriff auf die preussische Grenze in der ganzen Ausdehnung des Luxemburgischen Gebiets nicht stattfinden kann. Unter solcher Voraussetzung und Bedingung konnte Preußen auf die Festung Luxemburg als besonderen Vertheidigungspunkt verzichten.

Während somit dem militairischen Interesse Preußens unter den obwaltenden Umständen volle Berücksichtigung zu Theil geworden ist, ist andererseits das Band, welches die Bevölkerung Luxemburgs an deutsches Leben und deutsche Entwicklung knüpfte, die Theilnahme am deutschen Zollverein aufrecht erhalten.

Preußen hat durch den neuen Vertrag in jeder Beziehung erreicht, was es zur Sicherung des eigenen und des deutschen Interesses zu erstreben veranlaßt und berechtigt war.